

Satzung
des Fördervereins
der Kindertagesstätte Seekätzchen



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Seekätzchen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz eingetragener Verein, in abgekürzter Form e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Speyer.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die qualitative Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kindertagesstätte Seekätzchen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Kindertagesstätte Seekätzchen, insbesondere durch:

1. Die finanzielle Unterstützung von Vorhaben, die durch den Etat der Kindertagesstätte nicht abgedeckt wird.
2. Unterstützende Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt seine Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen für den Verein.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied beitreten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Den Ausschluss beschließt der Vorstand, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung des Vereins verstößt oder länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat. Gegen diesen Ausschluss ist vereinsintern kein Rechtsmittel zulässig. Geleistete Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungen werden beim Ausschluss nicht erstattet.
3. Der Austritt hat durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist zu jedem Zeitpunkt ohne besondere Frist möglich. Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag gilt auch im Falle eines Eintritts während des Kalenderjahres in voller Höhe.
3. Dem Verein können Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin per Mail und per Aushang in der Kindertagesstätte Seekätzchen einberufen. Dabei gibt er Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der

- Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Vorsitzenden)
 - b) Entlasten des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; sie müssen nicht Mitglieder des Fördervereins sein
 - e) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschluss der Satzungsänderung
 - g) Vereinsauflösung
 - h) Beschluss von Einzelausgaben über 2000 Euro netto
 4. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 5. Die Mitglieder, die juristische Personen sind, benennen eine Person zur Vertretung der Mitgliederversammlung.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl beschlussfähig.
 - a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit.
 - b) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schnellstmöglich einberufen auf:
 - a) Beschluss des Vorstandes.
 - b) Schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der/des Vorsitzenden
 - b) der/des stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Kassenführerin/des Kassenführers
 - d) der Schriftführerin/des Schriftführers
 - e) der/des Beisitzenden (Vertretung der Kindertagesstätte)
 - f) ggf. weiteren Beisitzenden

Die Vorstandsmitglieder a) und b) sind identisch mit den Vorsitzenden des Elternausschusses, welche in der 1. Elternausschusssitzung in jedem neuen Kita-Jahr gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder c) und d) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vertretung der Kindertagesstätte wird von der Leitung der Kita bestimmt.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu 3 Beisitzer wählen.

Der/Die stellvertretende Vorsitzende kann in Personalunion das Amt des Kassenführers oder Schriftführers bekleiden.

2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird – mit Ausnahme der beisitzenden Vertretung der Kindertagesstätte – für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein

Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds eine/n Nachfolger/in wählen.

3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die diesen gerichtlich und außergerichtlich nach innen und nach außen vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der/Die Beisitzende als Vertretung der Kindertagesstätte muss anwesend sein. Im Falle einer Verhinderung wird eine Vertretung von der Kita-Leitung bestimmt, die ebenfalls der Kindertagesstätte Seekätzchen angehören muss.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 10 Niederschriften

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung werden schriftlich niedergelegt und von dem jeweiligen Vorsitzenden der Veranstaltung und dem Schriftführer unterzeichnet.
2. Der Bericht der Kassenprüfer wird in schriftlicher Form der Mitgliederversammlung vorgelegt und dem Protokoll hinzugefügt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins an der Abstimmung teilnimmt und 3/4 der erschienenen Mitglieder des Vereins zustimmen.
2. Ist in der 1. Mitgliederversammlung des Vereins die für die Beschlussfähigkeit notwendige Anwesenheitszahl nicht erreicht worden, so ist mit gleich lautender Tagesordnung binnen 4 Wochen eine 2. Versammlung einzuberufen, welche ungeachtet der Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Speyer, Abteilung Kindertagesstätten/Kindertagespflege, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kindertagesstätte Seekätzchen zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.01.2019 beschlossen und tritt mit Beschlusskraft in Kraft.